

Infrastruktur & Umwelt
027 948 99 22 / 25

Gesuch um Bewilligung von Erdarbeiten für Werkleitungsbau im öffentlichen Bereich

Gesuchsteller(in):

Tel.:

Unternehmer:

Tel.:

Betroffene Strasse*:

Ort:

Grund der Erdarbeiten:

* Bei mehreren betroffenen Strassen ist für jede Strasse ein separates Gesuch zu stellen.

Baubeginn*:

Bauende:

Behinderungen:

Trottoir

Strasse

keine

andere:

* siehe allgemeine Bestimmungen auf der Rückseite

Abgabe des Grabenprofils und Situationsplans (Mst. min. 1:500 oder grösser, Erdarbeiten rot markiert) im pdf-Format auf Basis Geoinformationssystem (GIS) an **infrastruktur@visp.ch**

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller(in):

Abnahmeprotokoll (von der Gemeinde auszufüllen)

Feststellungen / Beanstandungen bei Rückgabe des öffentlichen Bodens:

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller(in):

Unterschrift Gemeinde:



Allgemeine Bestimmungen:

- 1. Vor Erhalt der Bewilligung dürfen auf Gemeindestrassen keine Erdarbeiten ausgeführt werden.**
2. Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.
3. Der Brunnenmeister (079 / 357 18 18) muss mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn kontaktiert werden.
4. Das Werk ist gemäss den Weisungen der Gemeinde Visp zu errichten, die während der Ausführung der Arbeiten jegliche zur Sicherheit des Verkehrs sowie zur soliden Erstellung der Anlage nötigen Massnahmen oder Änderungen verlangen kann.
5. Die angrenzenden Hausbewohner müssen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten über die Art, die Dauer der Arbeiten sowie allfällige Beeinträchtigungen informiert werden.
6. Die Leitungen sind so tief zu verlegen, dass sie die Verkehrseinwirkungen auszuhalten vermögen.
7. Der Gesuchsteller übernimmt die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Arbeiten verursacht wurden. Er ist namentlich haftbar für alle Schäden an privatem wie öffentlichem Eigentum im Bereich der Arbeiten. Diese Haftpflicht besteht solange Bodensenkungen infolge des Aushubs zu Tage treten.
8. Das Aushubmaterial ist so abzulagern, dass dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Ausserhalb der Strasse hat die Aufschüttung in regelmässigen Schichten von 30cm, die sorgfältig zu verdichten sind, zu erfolgen. In der Strasse ist die gleiche Arbeit mit Flusskies in verdichteten Schichten von 30cm auszuführen. Überschüssiger Aushub ist vom Gesuchsteller auf seine Kosten zu entfernen.
9. Der Gesuchsteller sorgt auf seine Kosten für alle nötigen Barrieren, Einfriedungen, Warntafeln, Beleuchtung, etc. Für die Signalisierung hat er sich an die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften, insbesondere ans Strassenverkehrsrecht und die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 zu halten. Die Signalisation ist mind. 3 Tage vor Baubeginn mit der Gemeindepolizei (027 948 99 45) abzusprechen.
10. Sämtliche durch die Erteilung dieser Bewilligung hervorgerufenen Beschädigungen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
11. Die Arbeiten sind innert einem Monat nach Baubeginn auszuführen.
12. Bei allenfalls auftretenden Schäden an Werkleitungen ist umgehend der Brunnenmeister zu benachrichtigen.
13. Vor Einfüllung des Grabens ist der Brunnenmeister zu kontaktieren, damit dieser die Werkleitungen kontrollieren kann.
14. Der Belag muss durch eine spezialisierte Belagsfirma analog dem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Die Kosten für die Instandstellung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
15. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Bauamt zu benachrichtigen, damit ein Termin für die Abnahme vereinbart werden kann.
16. Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die während dem Bau (z.B. an Werkleitungen) oder nach der Wiederinstandsetzung im Bereich der Querung der Strasse entstanden sind.

